

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Verband arbeits- und berufsbedingt
Erkrankter e. V.
Frau Dr. Vogel
Stammheimer Straße 8 B
63674 Altstadt

REFERAT IIIb3
BEARBEITET VON Dr. Heiner Wahl
HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2493
FAX +49 228 99 527-2745
E-MAIL heiner.wahl@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 11. März 2010
AZ IIIb 3-35120-4

Betreff: Ihr Schreiben vom 24.2.2010

Sehr geehrter Frau Dr. Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.02.2010 an Frau Ministerin Dr. von der Leyen. Ich bin beauftragt, Ihr Schreiben zu beantworten.

Ihre Auffassung, dass Expositionsdaten ein wichtiges Element in BK-Verfahren sind, teile ich. Mit ihnen können Betroffene Ihre Ansprüche untermauern.

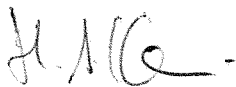
Nach § 15 Absatz 6 der Gefahrstoffverordnung von 2004 ist einem Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Auszug des ihn betreffenden Teils des Expositionsverzeichnisses nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der GefStoffV auszuhändigen. Dies ist ein Rechtsanspruch des Beschäftigten, dem der Arbeitgeber nachkommen muss. Der Betroffene erhält persönlich ein Dokument, das er im Rahmen eines möglichen BK-Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt nutzen kann. Damit sind aus meiner Sicht die Interessen der Beschäftigten hinreichend gewahrt. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitgeber eine Kopie besagten Dokuments zum Zeitpunkt des BK-Verfahrens nicht mehr vorliegen sollte.

An dieser Rechtslage soll sich mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung zunächst nichts ändern. Dies kann dem Referentenentwurf entnommen werden, der seit rund 6 Monaten über die Homepage des BMAS öffentlich zugänglich ist (siehe dort § 14 Absatz 3). Nach den Anhörungen und weiteren Beratungen beabsichtigt das BMAS nicht, hier substantielle Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Im Zuge der Diskussion um den Verordnungsentwurf zeigte sich aber, dass mancherorts Zweifel daran bestehen, ob die Gefahrstoffverordnung, die präventiven Zwecken dient, der richtige Ort für die von Ihnen angesprochenen Vorschriften ist. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften hauptsächlich den Bereich der Kompensation betreffen, was Sie ja in Ihrem Schreiben auch hervorheben. Für die Kompensation sind in Deutschland die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig. Es ist vorgesehen, zur weiteren Abklärung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen mit allen Beteiligten zunächst ergebnisoffene Fachgespräche zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Klein